

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 9/13 B

L 13 AL 4307/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AL 194/08 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2013 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r
und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers des Landessozialgerichts (LSG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind in der Begründung der Beschwerde die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand des Beschwerdevorbringens darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Diese Anforderungen verfehlt die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 28.3.2013.
- 3 Der Kläger und Beschwerdeführer rügt die Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) unter Hinweis auf die Begründung des LSG, im Jahre 2003 sei für den Kläger die Lohnsteuerklasse III eingetragen gewesen und es sei zum 1.4.2004 ein Wechsel zur Lohnsteuerklasse V bei entsprechender Änderung der Lohnsteuerklasse der Ehefrau erfolgt. Der Beschwerdeführer macht geltend, das LSG habe ihn nicht darauf hingewiesen, dass es dem angenommenen Lohnsteuerklassenwechsel zum 1.4.2004 entscheidungserhebliche Bedeutung beimesse. Das LSG habe vielmehr den Eindruck erweckt, es komme auf die Lohnsteuerklassen der Eheleute im Jahre 2006 an. Deswegen habe er auf ein ausdrückliches Beweisangebot zum Beweis der Tatsache, dass ein Lohnsteuerklassenwechsel zum 1.4.2004 nicht stattgefunden habe, verzichtet.
- 4 Mit seinen Ausführungen legt der Kläger und Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das LSG nicht schlüssig dar. Dem Vorbringen ist nicht zu entnehmen, dass das LSG bestimmten Vortrag nicht zur Kenntnis genommen oder verhindert hat und dass insoweit alle prozessualen Möglichkeiten der Gehörsverschaffung ausgeschöpft gewesen sind (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich auch nicht, dass das angefochtene Urteil für den Kläger eine Überraschungsentscheidung gewesen ist, die nur vorliegt, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wende gibt, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht zu rechnen brauchte (BVerfGE 86, 133; Beschluss des Senats vom 23.12.2002 - B 11 AL 233/02 B). Da bereits die erstinstanzliche Entscheidung vom 26.8.2011, wie vom Beschwerdeführer vorgetragen, auf den Wechsel der Lohnsteuerklassen zum 1.4.2004 hingewiesen und hierauf entscheidungserheblich abgestellt hatte, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die Bedeutung dieses Umstandes für die vom LSG zu treffende Entscheidung für den anwaltlich vertretenen Kläger nicht erkennbar gewesen sein sollte.



- 5 Lediglich zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass das LSG nicht nur während des Verfahrens den "Eindruck erweckt" hat, es komme "auf die Lohnsteuerklassen der Eheleute im Jahre 2006" an, sondern dass es dies auch im angefochtenen Urteil zutreffend zum Ausdruck gebracht hat. Denn das LSG hat, wie ebenfalls vom Beschwerdeführer selbst vorgetragen, die für den Kläger maßgebliche Lohnsteuerklasse ab dem Zeitpunkt des Wechsels und somit auch für die streitige Höhe des Anspruchs auf Arbeitslosengeld vom 20.9. bis 31.10.2006 berücksichtigt.
- 6 Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Auferlegung einer Missbrauchsgebühr wendet, ist eine Anfechtung auch nicht über die Rüge eines Verfahrensmangels möglich (*BSG SozR Nr 2 zu § 192 SGG; Beschluss des Senats vom 23.10.2003 - B 11 AL 199/03 B*).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)